

# StrafFo

## Strafverteidiger Forum

Heft 10 Oktober 2021

G 26104

[www.ag-strafrecht.de](http://www.ag-strafrecht.de)

### Aufsätze

*Burhoff*, „Fortentwicklung der StPO“ – Änderungen in der StPO 2021

*Gehrmann/Klaas*, Aus den Augen, aus dem Sinn? Datenschutzrechtliche Anforderungen an polizeiliche Informationssysteme und ihre Auswirkungen auf die Verteidigerpraxis

*Riemann-Uwer*, Das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 S. 2 BORA

*Henckel*, Rechtswidrige Gewährung von Akteneinsicht an Dritte – Folgen und effektiver nachträglicher Rechtsschutz

### Entscheidungen

KG: Die von französischen Ermittlungsbehörden erhobenen Daten der mit Enrochat-Mobiltelefonen geführten Kommunikation unterliegen in einem deutschen Strafverfahren keinem Beweisverwertungsverbot

OLG Braunschweig: Ein rekonstruiertes Urteil tritt nur dann an die Stelle des Originals, wenn der Iudex a quo die Übereinstimmung mit der ursprünglichen Urkunde durch Unterschrift bestätigt

LG Nürnberg-Fürth: Tritt der zustellungsbevollmächtigte Polizeibeamte in den Ruhestand, erstreckt sich die Zustellungsvollmacht nicht auf seinen Nachfolger

OLG Köln: Anforderungen an den Nachweis der Vertretungsmacht des Verteidigers i. S. v. § 329 Abs. 2 StPO

BGH: Ein übergeordnetes gemeinsames Interesse erfordert mehr als das bloße Zusammentreffen von mehreren (wenn auch ähnlichen) Einzelinteressen

Pfälzisches OLG Zweibrücken: Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein

### Herausgeber

RA Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht

RA Dr. Stephan Beukelmann

RAin Dr. Julia Exner-Kuhn

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Prof. Dr. Werner Leitner

RAin Sonja Mehner

RA Jes Meyer-Lohkamp

RA Dr. Panos Pananis

RA Christof Püschel

RA Dr. Christian Rode

und die

Arbeitsgemeinschaft

Strafrecht des DAV

### Redaktion

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann

RAin Dr. Ines Kilian

RA Dr. Dirk Lammer

RA Michael Rosenthal

### Schriftleitung

RA Dr. Stephan Beukelmann

RA Prof. Dr. Olaf Hohmann



DeutscherAnwaltVerlag